

GCR2 Nr. 9

Liebe Klärgemeinschaft

in der vorigen Information haben wir Ihnen zunächst **die erste Option** (den Kompromißvorschlag) erläutert. Die von uns dabei verwendeten Zahlen sind die aus dem von **EURONAT vorgeschlagenen Vertragszusatz**.

Zweite Option: Sie entscheiden sich dafür, in Berufung zu gehen.

Wir zweifeln nicht an der französischen Justiz, bloß weil das Urteil in der ersten Instanz kaum mehr als eine Karikatur eines Urteils war, aber wir können hoffen, dass das Berufungsgericht seriöser sein wird.

Wir haben reichlich Argumente, die wir vor dem Berufungsgericht vorbringen können. Es sind sowohl rechtliche als auch buchhalterische Argumente.

In der Berufung werden wir nachweisen, dass die tatsächlichen Kosten, die für die NRI anfallen, 300.000 € (inkl. Steuern) betragen, was 20 % der Redevance auf der Basis von 2004 entspricht. Wir werden fordern, dass die Redevance ein Drittel des Betrages aus dem Kompromiss sein wird.

Da der Kompromiss dem Gericht aber nicht bekannt ist, werden wir eine Senkung der Redevance (Basis von 2004) um 60 % fordern, sodaß die neue Redevance nur noch 40% des Betrages auf Basis 2004 betrüge.

Damit überlassen wir EURONAT eine Gewinnspanne von 50 %, sodaß eventuelle unvorhergesehene Ausgaben finanziert werden können.

Das Gutachten aus dem Prozeß ist anfechtbar und wird angefochten werden. Rechtsanwältin Laurich weigerte sich damals, das Gutachten anzufechten, mit dem Ergebnis, daß das Gutachten ungerecht blieb und mit eklatanten Fehlern, weil es weder die Nutzungsordnung noch den gesunden Menschenverstand beachtete.

Das Urteil beruhte dann natürlicherweise auf dem Gutachten, denn gewöhnlich verlassen sich die Richter, da sie selbst keine Experten sind, in der Regel auf ein Gutachten.

Wir werden Ihnen unsere Argumente für die

Berufungsverhandlung in späteren Informationen ausführlicher erläutern.

Wer kann in Berufung gehen?

Sowohl Kläger als auch Nicht-Kläger können in die Berufung gehen.

Tatsächlich wurden auch die 750 Nichtkläger im Dezember letzten Jahres verurteilt, da das Urteil "für alle NRI gilt".

Siehe den Wortlaut des Urteils, S. 55:

"Aus diesen Gründen:

Das Gericht, in einem kontradiktorischen Urteil, verurteilt jeden Inhaber von Nutzungsrechten, ...".

Aufgrund dieser Verurteilung haben Nicht-Kläger nun ein "berechtigtes Interesse", das es auch ihnen ermöglicht, in die Berufung zu gehen. Derzeit müssen keine Maßnahmen ergriffen werden. Wir werden jedem die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, wenn die Zeit dafür gekommen ist.

Die Nachteile, in Berufung zu gehen :

Egal wie gut unsere Argumente sind, wir können nie sicher sein, wie die Richter entscheiden werden.

Es ist also nicht ausgeschlossen, dass wir verlieren und das Urteil der ersten Instanz bestätigt wird.

Aber die Richter in der ersten Instanz haben sich einfach nur für die vom Sachverständigen vorgeschlagene ungünstigste Option entschieden.

Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass das Berufungsurteil noch schlechter ausfällt als das Urteil. Die Möglichkeit besteht aber, und deshalb sehen wir uns verpflichtet, darauf hinzuweisen.

Die Vorteile, in die Berufung zu gehen

1) Ein Vorteil besteht darin, EURONAT ermahnen zu können, sich in Zukunft rücksichtsvoller und kooperativer zu verhalten, anderenfalls es Schwierigkeiten geben kann.

Es ist allgemein bekannt, dass EURONAT regelmäßig neue Gebühren erfindet, die wir zahlen müssen. Abgesehen davon, dass EURONAT alle zehn Jahre die Grundgebühr erhöht, schafft es auch neue Gebühren (Grünabfallgebühr, Pass-Pauschale, Baugebühr

usw.) und führt im Zentrum nur ein Minimum an Instandhaltung durch, wie man dieses Jahr sehen konnte:

Die Straßen haben viele Schlaglöcher, die Grünflächen sind verwahrlost, die Strandabgänge kaum begehbar, der Grünabfall türmt sich, die Mülltonnen quellen über, die Sanitäranlagen am SÜDSTRAND sind ab dem 30. September geschlossen, usw.

Bei der Erstellung des Gutachtens für den Prozeß stellte EURONAT wieder einmal ihre Unredlichkeit unter Beweis, indem uns zahlreiche Kosten aufgebürdet wurden, die nichts mit den gemeinsamen Lasten zu tun hatten. Wir werden das in den folgenden Informationen detailliert erläutern.

2) Der zweite Vorteil ist eine erhebliche Kostenersparnis.

Wenn wir in der Berufung gewinnen, werden wir durchsetzen, dass die Gebühr bis zum Ende des Pachtvertrags auf ein Drittel reduziert wird.

Dies entspricht einer Gesamteinsparung von mehr als 45.000.000 € heutiger Kaufkraft.

Wir haben also sehr wenig zu verlieren und viel zu gewinnen, wenn wir in die Berufung gehen.

Wie haben wir geplant, unsere Verteidigung in der Berufung zu organisieren?

Um die Probleme aus der ersten Instanz nicht zu wiederholen, gründen wir einen Verein, der das Verfahren führt.

Auf diese Weise werden wir zwei große Probleme vermeiden, die wir mit dem Kollektiv und den Vollmachten hatten, die wir den Bevollmächtigten und ihrem Anwalt gegeben haben.

1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet und legt Rechenschaft über die eingenommenen und ausgegebenen Beträge ab; eine Selbstverständlichkeit, die wir von den früheren Bevollmächtigten, die die erhaltenen Beträge auf einem persönlichen Konto angelegt haben, nie bekommen haben.

2) Der Vorstand kann ersetzt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt oder wenn eines seiner Mitglieder nicht mehr mitarbeiten kann oder zurücktritt.

Mit welchen Kosten ist für das Berufungsverfahren zu rechnen?

Die Kosten dürften deutlich geringer sein als in der ersten Instanz, da wir den Fall genau kennen und der Großteil der Anträge bereits verfasst ist und nur noch auf die endgültige Form wartet.

Da wir einen gemeinsamen Anwalt haben, betragen die Gerichtskosten 225 € für alle Berufungskläger zusammen und nicht 250 € pro Berufungskläger, wie es im Dezember und Januar dieses Jahres angekündigt wurde. Also ein vernachlässigbarer Betrag.

Die konsultierten Anwälte schätzten die Kosten des Berufungsverfahrens auf 30.000 bis 45.000 €, d. h. deutlich weniger als das Honorar, das Rechtsanwalt Laurich in der ersten Instanz gezahlt wurde. Also auch dies ein akzeptabler Betrag.

Und je mehr Leute wir sind, desto geringer wird die Belastung pro Person sein.

Für den Fall, daß sich jemand Sorgen um die Berufungskosten macht:

Wir verstehen, dass einige, die aufgrund der schlechten Erfahrungen in der ersten Instanz desillusioniert sind, kein Vertrauen in unsere Chancen in der Berufung haben und zögern, dieses Verfahren zu finanzieren.

Wir sind so zuversichtlich in Bezug auf unsere Erfolgchancen, dass wir einen Vorschlag für diejenigen prüfen, die zögern, ihr Geld in der Berufung zu stecken. Es handelt sich dabei um einen individuellen Vertrag auf folgender Grundlage :

Wir zahlen an Ihrer Stelle Ihren Anteil der Berufungskosten. Wenn wir die Berufung gewinnen, behalten Sie Ihren gewonnenen Betrag nicht vollständig, sondern erstatten uns für unsere Bemühungen, unser Risiko und unsere Finanzierung, 20% des Betrags. Mit „gewonnenem Betrag“ ist der Differenzbetrag gemeint, der sich zwischen der laut Berufung bzw. der laut Kompromissvorschlag berechneten Redevance ergeben wird.

Im Erfolgsfall behalten Sie also 80% des Gewinns für sich, ohne Ihr Geld riskiert zu haben.

Und im Falle eines Misserfolges tragen wir das Risiko und Sie schulden uns nichts.

Fortsetzung folgt ...

Beste naturistische Grüße,

Ihre GCR2 : Gilles de BOHAN & Jean ALZIEU